

Helm Janneberg

Amtsblatt

Stadt Münster

22. Jahrgang — Nr. 19 — 26. Juli 1979 Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung
über die Feststellung der Art des
Baugebietes und der zulässigen
Geschoßzahlen im Bereich der
Erschließungsanlage Sprakel-Süd I:
Am Schild teilw., Essmannstraße,
Fritz-Reuter-Straße, Pluggenheide

Viehzählung am 3. August 1979

Straßenbenennungen

Ungepflegte Gräber
auf dem Waldfriedhof Lauheide

Satzung zur Änderung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Unterhaltungsverband IV
Havixbeck-Roxel“

Satzung des Wasser- und
Bodenverbandes „Emmerbach“ in
Münster

Entwurf der I. Nachtragshaushalts-
satzung der Stadt Münster für
das Haushaltsjahr 1979

Mitteilungen

Berichtigung

Stellenausschreibung

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung
über die Feststellung der Art des
Baugebietes und der zulässigen
Geschoßzahlen im Bereich der
Erschließungsanlage Sprakel-Süd I:
Am Schild teilw., Essmannstraße,
Fritz-Reuter-Straße, Pluggenheide
Aufgrund des § 132 Ziff. 2 BBauG
i. d. Fassung der Bekanntmachung
vom 18. 8. 1976
(BGBl I S. 2256 ber. BGBl I S. 3617)
i. V. m. § 16 der Satzung für die
Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971
(ABI Mstr. 1971 S. 43) zuletzt geändert
durch Änderungssatzung vom 14. 6. 1977
(ABI Mstr. 1977 S. 83) und der §§ 4
und 28 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der
Fassung der Bekanntmachung vom
19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt
geändert durch das Gesetz vom
27. 6. 1978 (GV NW 1978 S. 268)
hat der Rat der Stadt Münster am
13. 6. 1979 nachstehende Satzung
beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich dieser
Satzung erstreckt sich auf das
Grundstück der Gemarkung St. Mauritz,
Flur 4, Flurstück Nr. 125.

§ 2

Feststellung der Art des Baugebietes
Das in § 1 dieser Satzung genannte
Grundstück wird hiermit für die
Verteilung des Erschließungsaufwandes
und hinsichtlich des notwendigen
Umfanges der Erschließungsanlage
dem Baugebiet „Reines Wohngebiet“
gleichgestellt.

§ 3

Feststellung der zulässigen Geschoß-
zahlen

Der Verteilung des Erschließungs-
aufwandes wird hiermit für das in § 1
genannten Grundstück die Geschoß-
zahl zwei zugrundegelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer
öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.

Münster, den 9. Juli 1979

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Viehzählung am 3. August 1979

Aufgrund des Viehzählungsgesetzes
in der Fassung vom 23. 9. 1973
(BGBl I S. 1406 findet eine
Viehzwischenzählung am 3. August 1979
— Repräsentative Erhebung der
Schweine — als Stichprobenerhebung
statt. Die Zählung erstreckt sich auf
Schweine in einigen nach dem Zufall
ausgewählten Betrieben. Zu erfassen
sind alle Schweine, gleichgültig, ob die
Tiere Eigentum des Viehhalters sind,
oder sich bei ihm nur in Fütterung
und Pflege befinden.

Auskunftspflichtig ist der Viehhalter.
Ist er verhindert, so sind die Auskünfte
von seinen mit der Viehhaltung befaßten
Familienmitgliedern und Betriebs-
angehörigen zu erteilen. Den Zählern
ist nach § 5 des Viehzählungsgesetzes
das Betreten von Grundstücken, Ställen
und ähnlichen Räumen, in denen Vieh
gehalten wird oder gehalten werden
kann, zu gestatten. Werden von Vieh-
haltern dabei Schutzmaßnahmen wie die
Verwendung von Desinfektionsmatten
oder desinfizierter Fußschutzbekleidung
gewünscht, so sind diese Maßnahmen
von den Viehhaltern selbst zu treffen
und auch finanziell selbst zu tragen.
Die Durchführung des Zählgeschäftes in
den Ställen ist nur dann untersagt,
wenn bei einer Viehseuche in einer
Gemeinde Anordnungen der Veterinär-
behörde ein Betreten der Ställe
verboten.

Die Ergebnisse dieser Zählung dienen
der Beurteilung der Marktlage,
insbesondere der Ermittlung des Ein-
fuhrbedarfs von Vieh, Fleisch und
Futtermitteln. Die Viehhalter müssen

daher selbst daran interessiert sein, daß die von ihnen gemachten Angaben vollständig sind-

Die Einzelangaben dürfen nicht für steuerliche Zwecke verwendet werden. Wer sich den gesetzlichen Bestimmungen zuwider weigert, den Zählern die Besichtigung von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen zu gestatten oder wer vorsätzlich oder fahrlässig der Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder unrichtige

oder unvollständige Angaben macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 9 des Viehzählungsgesetzes und § 14 des Statistischen Gesetzes vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1314) mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Münster, den 10. Juli 1979

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Dr. Lauhoff

Stadtrat

Ungepflegte Gräber auf dem Waldfriedhof Lauheide

Nach § 30 Absatz 3 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster werden die Nutzungsberechtigten folgender Wahl- und Reihengrabstellen auf dem Waldfriedhof Lauheide gebeten, die Grabstätten ordnungsgemäß herzurichten.

Abt. Eichendreieck

Feld 1 Reihengrab 70

Feld 6 Reihengräber 424, 432

Doppelgrab 396

Abt. I

Doppelgrab 355

Abt. II

Feld 13 Reihengrab 715

Feld 17 Reihengrab 924

Feld 18 Reihengrab 1035

Wahlgrab 33

Abt. III

Doppelgrab 539

Abt. VIII

Feld 8 Reihengrab 488

Wahlgrab 97

Abt. IX

Dreiergrab 25

Abt. XIV

Feld 3 Reihengräber 159, 188, 191, 198, 201

Feld 4 Reihengrab 298

Feld 6 Reihengrab 441

Abt. XV

Feld 2 Reihengräber 80, 97

Feld 3 Reihengräber 164, 188

Feld 4 Reihengrab 272

Feld 5 Reihengrab 298

Feld 7 Reihengrab 498

Feld 8 Reihengrab 539

Feld 9 Reihengräber 607, 674

Feld 17 Reihengrab 1178

Bei Nichtbefolgen der Aufforderung ist die Friedhofsverwaltung nach § 33 der vorbezeichneten Satzung berechtigt, das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.

Münster, den 28. Juni 1979

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rupprecht

Stadtbaurat

Straßenbenennungen

Der Rat hat in seine Sitzung vom 6. 9. 1978 folgende Straßenbenennung beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91 SGV NW 2023) hiermit öffentlich bekanntgemacht wird (in der Klammer ist die Straßenschlüssel-Nummer angegeben):

Aegidiimarkt (0063)
Eigenständiger Straßennamen für den gesamten im Bereich des ehemaligen Aegidiiparkplatzes errichteten Gebäudekomplex, der im Norden an die Johannisstraße und im Osten an die Aegidiistraße grenzt.

Münster, den 4. Juli 1979

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Dr. Lauhoff

Stadtrat

Verzeichnis der unnummerierten Häuser (Anlage zur Bekanntmachung vom 4. 7. 1979)

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	alte Bezeichnung	neue Bezeichn.	Eigentümer
Münster	16	254	Aegidiistraße 70	Aegidiimarkt 1	Westfälische Bauindustr. GmbH
Münster	16	254	Aegidiistraße 69	Aegidiimarkt 2	Westfälische Bauindustr. GmbH
Münster	16	254	Aegidiistraße 68	Aegidiimarkt 3	Westfälische Bauindustr. GmbH
Münster	16	254	Johannisstraße 25	Aegidiimarkt 4	Westfälische Bauindustr. GmbH
Münster	16	254	Johannisstraße 24	Aegidiimarkt 5	Westfälische Bauindustr. GmbH
Münster	16	254	Johannisstraße 23	Aegidiimarkt 6	Westfälische Bauindustr. GmbH
Münster	16	254	Johannisstraße 22	Aegidiimarkt 7	Westfälische Bauindustr. GmbH

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Unterhaltungsverband IV Havixbeck-Roxel“

Auf Grund des Antrages des Verbandsausschusses des „Unterhaltungsverbandes IV Havixbeck-Roxel“ vom 4. 3. 1977 wird gem. § 10 der 1. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl I S. 933) in der Fassung der Verordnung vom 18. 4. 1975 (BGBl. I S. 967) die Satzung des „Unterhaltungsverbandes IV Havixbeck-Roxel“ vom 2. September 1971 zur Anpassung an die durch die kommunale Neugliederung geschaffenen Verhältnisse wie folgt geändert:

Art. 1

In der Überschrift treten an die Stelle der Worte „Roxel im Kreis Münster“ die Worte „Münster (Stadtteil Roxel)“.

Art. 2

In § 1 Abs. 1 der Satzung treten an die Stelle der Worte „Roxel im Kreis Münster“ die Worte „Münster (Stadtteil Roxel)“.

Art. 3

In § 5 Abs. 1 Buchst. c werden die dort angegebenen Gemeindebezeichnungen Alzbachten, Havixbeck, Nottuln, Nienberge, Roxel, sämtlich Kreis Münster, Münster (Westf.), Altenberge, Kreis Steinfurt ersetzt durch Stadt Münster, Gemeinde Havixbeck, Gemeinde Nottuln, Gemeinde Altenberge.

Art. 4

In § 23 Abs. 1 der Satzung treten an die Stelle der Worte „des Kreises Münster“ die Worte „der Stadt Münster“.

Art. 5

In § 39 Abs. 1 der Satzung treten an die Stelle der Worte „Oberkreisdirektors des Kreises Münster als untere staatliche Verwaltungsbehörde“ die Worte „Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Tiefbauamt — als Aufsichtsbehörde“.

Die vorstehende Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 der 1. Wasser- und Bodenverbandsverordnung in Verbindung mit §§ 38, 39 Abs. 5 der Verbandsatzung öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. Juli 1979
Stadt Münster

Der Oberstadtdirektor
als Aufsichtsbehörde

I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Emmerbach“ in Münster

Der Ausschuß des Wasser- und Bodenverbandes „Emmerbach“ hat in der Sitzung am 21. 12. 1978 gemäß § 21 Ziffer 4 der Verbandsatzung folgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 25. 8. 1964 beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Emmerbach“. Er hat seinen Sitz in Münster, Stadtteil Amelsbüren. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (Wasserverbandsordnung, RGBl. I S. 933) und des Wassergesetzes für das Land NRW (LWG) vom 22. 5. 1962. (Wasserverbandsverordnung §§ 5, 6 und LWG § 53).
I. Abschnitt. Mitglieder; Aufgabe; Unternehmen.

§ 2

Mitglieder

Abs. 1.

Mitglieder des Verbandes sind

A) die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder);

B) die Eigentümer und Anlieger der dort aufgeführten Gewässer und Ufer.

Abs. 2.

Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Wasserwirtschaftsamt Münster aufgestellt. Es wird von der Aufsichtsbehörde, je eine Abschrift vom Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.

Abs. 3

Der Verbandsvorsteher hält die Verzeichnisabschrift auf dem laufenden. (Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11).

§ 3

Der Verband hat zur Aufgabe,
1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen,

2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen, durch Bodenbearbeitung zu verbessern,

3. Anpflanzungen für den Windschutz und die Landschaftspflege herzustellen,
4. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu unterhalten.

(Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17).

§ 4

Unternehmen, Plan

Abs. 1

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Gräben und Dräne herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Wege, Brücken zu bauen und zu erhalten, den Boden der zu seinem Gebiete gehörenden Grundstücke zu bearbeiten, sowie Anpflanzungen vorzunehmen. (Verbandsunternehmen)

Abs. 2

Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plane des Wasserwirtschaftsamtes in Münster vom 15. 1. 1962.

Abs. 3

Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, 1 Übersichtskarte 1 : 25 000, 7 Blatt Lageplänen 1 : 5 000, 5 Blatt Längsschnitten 1 : 2 500, einem Kostenanschlag und einem Mitgliederverzeichnis.

Er wird bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt, je eine Ausfertigung erhalten das Wasserwirtschaftsamt und der Verbandsvorsteher.

(Wasserverbandsverordnung § 17)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

Abs. 1

Der Verband darf den Plan (4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

Abs. 2

Der Vorsteher unterrichtet das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Münster und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Bezirksstelle für Agrarstruktur in Münster rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ist vor dem Vertragsabschlusse (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben, damit nötigenfalls von Aufsicht wegen eingegriffen

werden kann. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Bezirksstelle für Agrarstruktur in Münster, ob sie sachgemäß ausgeführt sind.

Abs. 3

Der Verband darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur nach Beschlußfassung des Ausschusses, nach Anhörung des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Änderung in den beteiligten Gemeinden nach § 46 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.
(Wasserverbandverordnung §§ 20, 21)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Abs. 1

Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnisse zur Verbandsangehörigen Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

Abs. 2

Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.
(Wasserverbandverordnung §§ 22 bis 40)

§ 7

Zäune, Viehtränken

Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen, bei Dauerweiden durch ein feste Befriedigung mit mindestens 3 Drähten. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnlichen Anlagen sind nach Angabe des Vorstehers so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Angrenzender Acker muß auf einem mindestens 0,80 m breiten Streifen unbeackert

bleiben, Bäume und Sträucher müssen mindestens 2 m Abstand von der oberen Böschungskante haben.
(Wasserverbandverordnung § 22)

§ 8

Verbandsschau

§ 8 wird gestrichen.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

§ 9 wird gestrichen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 10

Vorstand, Ausschuß

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuß.

(Wasserverbandverordnung §§ 46, 62)

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

Abs. 1

Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere 4 ordentliche und 4 stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.

Abs. 2

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Der Vorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen. Diese Bezüge sind von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.
(Wasserverbandverordnung §§ 47, 109)

§ 12

Bildung des Vorstandes

Abs. 1

Der Verbandsausschuß schlägt den Vorsteher und seinen Stellvertreter vor; die Aufsichtsbehörde beruft sie für die sich aus § 13 ergebende Zeit.

Abs. 2

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter beruft der Ausschuß. Sie bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Bestehen Bedenken gegen die Berufung, so hat sie die Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese kann die Berufung ganz oder teilweise versagen. Der Ausschuß hat in diesem Falle einen neuen Vorschlag zu machen.

Abs. 3

Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet die Mitglieder des Vorstandes durch Handschlag.
(Wasserverbandverordnung § 48)

§ 13

Amtszeit

Abs. 1

Das Amt des Vorstandes endet jeweils am 31. 12., zum ersten Male im Jahre 1965 und später alle fünf Jahre.

Abs. 2

Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz berufen werden.

Abs. 3

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
(Wasserverbandverordnung § 48)

§ 14

Geschäfte des Vorstehers

Abs. 1

Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstande. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuß durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen ist.

Abs. 2

Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuß zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 3

Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften. Bei wichtigen Geschäften ist ein Beschluß des Vorstandes herbeizuführen.

Abs. 4

Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63)

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die in der Wasserverbandsverordnung und in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 24),
 2. Verträge mit einem Werte des Gegenstandes von mehr als 150,— DM zu beschließen.
- (Wasserverbandverordnung §§ 49, 72, 21)

§ 16

Sitzung des Vorstandes

Abs. 1

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher und dem Stellvertreter mit. Der Vorsteher lädt den Stellvertreter. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde, das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Bezirksstelle für Agrarstruktur (§ 48) einzuladen.

Abs. 2

Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.
(Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120)

§ 17

Beschließen im Vorstände

Abs. 1

Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitz den Ausschlag.

Abs. 2

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Abs. 3

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Abs. 4

Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

Abs. 5

Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
(Wasserverbandsverordnung § 52)

§ 18

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

Abs. 1

Der Ausschuß hat 8 Mitglieder, die ehrenhalber tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Er wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jeder geschäftstüchtige Deutsche. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

Abs. 2

Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 46 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschlußwahl. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Münster, und die Bezirksstelle für Agrarstruktur, Münster, einzuladen (§ 48).

Abs. 3

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Abs. 4

Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch (§ 33), es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnisse der Flächeninhalte der zum Verbandsgehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zweifünftel aller Stimmen.

Abs. 5

Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.

Abs. 6

Der Vorsteher leitet die Wahl.

Abs. 7

Jedes Ausschußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.

Abs. 8

Gewählt ist, wer die Mehrheit aller

abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgange niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden, oder, bei Stimmgleichheit, mehr Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgange ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

Abs. 9

Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
(Wasserverbandsverordnung §§ 54, 55, 56)

§ 19

Bestätigung des Ausschusses

Abs. 1

Der Vorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Ausschlußwahl mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

Abs. 2

Diese bestätigt die Ausschußmitglieder für die im § 20 vorgeschriebene Zeit, wenn das Wahlverfahren den Vorschriften der Wasserverbandsverordnung und der Satzung entsprochen hat.
(Wasserverbandsverordnung § 58)

§ 20

Amtszeit

Abs. 1

Das Amt des Ausschusses endet jeweils am 31. 3. zum ersten Male im Jahre 1965 und später alle fünf Jahre.

Abs. 2

Wird ein Ausschußmitglied in den Vorstand gewählt, so scheidet es mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde aus dem Ausschuß aus.

Abs. 3

Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablaufe der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 18 und § 19 Ersatz berufen werden.

Abs. 4

Die nach Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
(Wasserverbandsverordnung § 58)

§ 21

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuß hat die ihm in der Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er

1. über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. über die Aufnahme von Darlehen und

4. über Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes zu beschließen.

(Wasserverbandverordnung §§ 53, 48, 62, 77, 73, 10, 18, 21)

§ 22

Sitzungen des Ausschusses

Abs. 1

Der Vorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Bezirksstelle für Agrarstruktur ein (§ 48).

Abs. 2

Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

Abs. 3

Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

(Wasserverbandverordnung §§ 59, 60, 62, 120)

§ 23

Beschließen im Ausschusse

Abs. 1

Der Ausschuß bildet seinen Willen bei der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Abs. 2

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.

Abs. 3

Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitglied zu unterschreiben.

(Wasserverbandverordnung § 61)

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

Der Ausschuß setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf, den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß der Ausschuß vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Abs. 2

Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Abs. 3

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. (Wasserverbandverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 25

Überschreiten des Haushaltsplanes

Abs. 1

Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichend Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabwendbarem Bedürfnisse treffen. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

Abs. 2

Wenn der Ausschuß mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft ihn der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplane. (Wasserverbandverordnung §§ 73, 74)

§ 26

Verwendung der Einnahmen
Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(Wasserverbandverordnung § 70)

§ 27

Tilgung der Schulden

Abs. 1

Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

Abs. 2

Für langfristige Darlehn, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

Abs. 3

Der Vorsteher stellt für jedes lang-

fristige Darlehn einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

(Wasserverbandverordnung § 67)

§ 28

Prüfen des Haushalts

Abs. 1

Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplane auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle (Rechnungsprüfungsamt der Stadt Münster).

Abs. 2

Der Vorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Rechnung ordnungsmäßig, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechenbeiträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen

Vorschriften im Einklange stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(Wasserverbandverordnung § 76)

§ 29

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschusse vor, dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (Wasserverbandverordnung § 77)

§ 30

Beiträge

Abs. 1

Die Mitglieder haben dem Verbands die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Abs. 2

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 31 bis 37. (Wasserverbandverordnung §§ 78, 79)

§ 31

Beitragsverhältnis

Abs. 1

Die Beitragslast für den Ausbau der Gewässer, für den Schutz der Grund-

stücke vor Ausbauhochwasser und den für den Windschutz und die Landschaftspflege herzustellenden und zu unterhaltenden Anpflanzungen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnisse der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

Abs. 2

Wird gestrichen.

Abs. 3

Der verbleibende Teil der Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder des Verbandes.

Abs. 4

Wird gestrichen.

Abs. 5

Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten. Dasselbe gilt für Ausbau von Wegen und Dränen.

Die Beitragslast aus der Dränung verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstandenen Kosten, wobei die Kosten für die Sammler, die Grundstücken mehrerer Mitglieder Vorflut bieten, den technischen Erfordernissen entsprechend aufzuteilen sind.

Abs. 6

Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnisse der Flächeninhalte der zum Verbands gehörenden Grundstücke. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandverordnung §§ 81, 82, 89)

§ 32

Ermittlung des Vorteilsverhältnisses

Abs. 1

Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses nach § 31 Absatz 1 werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilsklasse errechnet.

Abs. 2

Zwei vom Vorstande nach Befragung der Aufsichtsbehörde zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende

Sachverständige setzen unter der Leitung des Vorstehers und im Beisein des Technikers (§ 45) die Anzahl der Klassen, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen stimmen diese zusammen mit dem Vorsteher ab, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, tritt an Stelle des Vorstehers sein Stellvertreter. (Wasserverbandverordnung § 86)

§ 33

Beitragsbuch

Abs. 1

Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 31, 32) in das Beitragsbuch. Dieses enthält auch eine Beschreibung der Vorteilsklassen und Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältnis.

Abs. 2

Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder in der Wohnung (Amtszimmer) des Verbandsvorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 45 vorher bekanntzugeben. Den an dem Verbands beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und den beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen ist die Auslegung besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Widerspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 34 Abs. 1).

(Wasserverbandverordnung §§ 87, 187)

§ 34

Widerspruch, Klage

Abs. 1

Gegen das Beitragsbuch können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei dem Vorstand nach den Vorschriften der §§ 68 ff. VwGO. vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Abs. 2

Der Vorstand kann dem Widerspruch abhelfen oder den Widerspruch zurückweisen (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen. Der Vorstand gibt eine evtl. Änderung des Beitragsbuches nach den Vorschriften des § 33 bekannt.

Abs. 3

Gegen den Widerspruchsbescheid können die beteiligten Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Münster, Königsstraße, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären. (Wasserverbandverordnung §§ 87, 187)

§ 35

Änderung des Beitragsbuches

Abs. 1

Der Vorsteher hält das Beitragsbuch auf dem laufenden.

Abs. 2

Er ändert es, wenn sich die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

Abs. 3

Die Vorschriften der §§ 33 Abs. 2 und 34 gelten entsprechend für die Änderung des Beitragsbuches und für die Ablehnung des Änderungsantrages eines Mitgliedes.

(Wasserverbandverordnung § 88)

§ 36

Hebeliste, Hebung

Abs. 2

Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplane oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnisse.

Abs. 2

Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Betrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein.

Abs. 3

Für die Bekanntgabe der Hebeliste, für den Widerspruch gegen sie und für die Klage gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ 33 Abs. 2 und 34 entsprechend.

Abs. 4

Widerspruch und Klage halten die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für den nachträglichen Ausgleich. (Wasserverbandverordnung § 89)

§ 37

Folgen des Rückstandes

Abs. 1

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig

leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstande festzusetzen ist.

Abs. 2

Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes die mit der Leistung des Beitrages im Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen. (Wasserverbandverordnung §§ 92, 129)

§ 38

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde. (Wasserverbandverordnung §§ 93, 101)

§ 39

Sachbeiträge

Abs. 1

Der Vorsteher kann auf Beschluß des Vorstandes und mit Zustimmung des Verbandsausschusses die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 31).

Abs. 2

Wird gestrichen.

Abs. 3

Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

Abs. 4

Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung für den Widerspruch gegen sie und für die Klage gegen den Widerspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ 33 Abs. 2 und 34 entsprechend. Die Entscheidungen sind nicht öffentlich bekanntzugeben, sondern den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(Wasserverbandverordnung §§ 79, 91, 187) IV. Abschnitt

Ordnungsgewalt, Zwang

§ 40

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der nach dem Plane und

dem Mitgliederverzeichnisse zu ihm gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder (§ 2) haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.

(Wasserverbandverordnung § 96)

§ 41

Zwang

Abs. 1

Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach dem § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.

Abs. 2

Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 200,— DM (zweihundert) betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Die Anordnung nach § 40 und die Zwangsmittelanordnung können miteinander verbunden werden. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

Abs. 3

Das Zwangsgeld fällt an den Verband. (Wasserverbandverordnung § 99)

§ 42

Rechtsbehelfsbelehrung

In der Anordnung nach § 40 und der Zwangsendrohung nach § 42 sind die Frist für den Widerspruch und die über sie entscheidende Stelle (§ 44) anzugeben.

(Wasserverbandverordnung § 187)

§ 43

Widerspruch

Abs. 1

Innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe ist gegen die Anordnung nach § 40 und die Zwangsendrohung nach § 42 gem. §§ 68 ff. VwGO vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem Verbandsvorsteher schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Abs. 2

Der Vorsteher kann dem Widerspruch abhelfen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er der im § 48

genannten Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Abs. 3

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Verbandsvorsteher kann die sofortige Ausführung anordnen, wenn die sofortige Ausführung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten erforderlich ist. Das Zwangsgeld (§ 41) darf erst beigetrieben werden (§ 38), wenn die Androhung des Zwangsgeldes nicht mehr anfechtbar ist.

Abs. 4

Die beteiligten Mitglieder können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage erheben. Die Klage ist gegen den Verband zu richten. Sie ist bei dem Verwaltungsgericht in Münster, Königsstraße, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

V. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 44

Techniker, Kassenverwalter

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung einzustellen. Seine Einstellung bedarf der Bestätigung, seine Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ist zu hören. (Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 45

Bekanntmachungen

Abs. 1

Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Alle öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster. Den beteiligten Gemeinden werden sie nachrichtlich mitgeteilt. Es bleibt den Gemeinden überlassen, sie in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Abs. 2

Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

Abs. 3

In den Fällen der §§ 33 — 36 beträgt die Auslegungsfrist einen Monat. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Münster

mit Anfangs- und Enddatum anzugeben. Satz 4 wird gestrichen. (Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 46

Änderung der Satzung

Abs. 1

Die Aufsichtsbehörde kann, soweit der Verbandsausschuß nicht von sich beschließt, verlangen, daß die Satzung ergänzt bzw. geändert wird, wenn der Verbandzweck, insbesondere veränderte Verhältnisse dies im öffentlichen Interesse erfordern. Kommt der Verbandsausschuß diesem Verlangen nicht binnen 6 Monaten nach, kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen von sich aus vornehmen. Die Änderungen und Ergänzungen werden an dem Tage wirksam, an dem die entsprechende Mitteilung dem Verbandszugeht.

Abs. 2

Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt. (Wasserverbandverordnung § 10) VI. Abschnitt Aufsicht

§ 47

Staatliche Aufsicht

Abs. 1

Der Verband steht unter der Aufsicht der Stadt Münster als Aufsichtsbehörde.

Abs. 2

Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit der verfassungsmäßigen Grundordnung, den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

Abs. 3

Neben der Aufsichtsbehörde steht in technischen Angelegenheiten das Staatl. Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Münster, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Bezirksstelle für Agrarstruktur in Münster.

Diese sind befugt, mit dem Verbandsvorsteher von Aufsicht wegen unmittelbarer Verbindung zu halten, die technischen bzw. landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den Vorsteher zu beraten. Sie können, wenn Eile geboten ist, insbesondere bei der ersten Ausführung des Unternehmens (§ 4), einstweilige Anordnungen geben. (Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 118, 121)

§ 48

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Abs. 1

Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehn (Anleihen, Schuldscheindarlehn, anderem Kredit),
5. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
6. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräften des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

Abs. 2

Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandverordnung § 122)

Vorstehende in der Ausschusssitzung des „Wasser- und Bodenverbandes Emmerbach“ am 21. 12. 1978 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 25. August 1964 wird hiermit gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933) von Aufsicht wegen genehmigt. Münster, den 18. Juni 1979

Stadt Münster

Der Oberstadtdirektor als Aufsichtsbehörde

Dr. Fechtrup

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25. 8. 1964 wird hiermit gemäß §§ 45 und 46 Absatz 2 der Verbandssatzung öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. Juli 1979

Stadt Münster

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rupprecht

Stadtbaurat

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebenen und heute noch lagernden Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 7. 9. 1979 versteigert werden:

Fahrräder, Brillen, Geldbörsen, Aktentaschen, Schmuck, Handschuhe, Füllhalter, Schirme, Uhren u. a.

Außerdem werden sperrige Fundsachen (u. a. Fahrräder) versteigert, die länger als 4 Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gemäß §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 6. 9. 1979 beim Ordnungsamt Münster, Stadthaus II, Eingang Südstraße, Zimmer 15, während der Dienststunden in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr, außer samstags, anzumelden.

Münster, den 9. Juli 1979

Der Oberstadtdirektor

I. A.

H. Appenberg

Stadt. Direktor

Entwurf der I. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1979

Aufgrund des § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW S. 91/2023) wird bekanntgemacht, daß der Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 1979 mit Anlagen in der Zeit vom 6. 8. 1979 bis einschl. 14. 8. 1979 während der Dienststunden (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 323, zur Einsicht öffentlich ausliegt. Zur gleichen Zeit kann auch in den Bezirksverwaltungsstellen Münster-Hiltrup in Münster-Hiltrup, Friedhofstraße 13, Zimmer 2, Münster-West in Münster-Roxel, Schelmenstiege 1-3, Zimmer 1, Münster-Südost in Münster-Wolbeck, Am Steintor 50, Zimmer 1 die I. Nachtragshaushaltssatzung nebst

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt, Postfach 5909

4400 Münster

Anlagen eingesehen werden.
Einwendungen können längstens bis zum 20. 8. 1979 der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, 20. Juli 1979

Dr. Fehtrup
Oberstadtdirektor

Mitteilungen

Berichtigung

Aus dem Amtsblatt Nr. 18 vom 6. Juli 1979 ist zu berichtigen: Die Widmung und Einziehung von Straßen (Seite 130) betrifft die Straßen Buddenholz (nicht Buddenweg) und Loerstraße (nicht Loergasse).

Stellenausschreibungen

An der Städt. Bildungsanstalt für Frauenberufe in Münster ist ab sofort eine Stelle für einen

Oberstudienrat (Bes.-Nr. A 14 BBO) zu besetzen.

Aufgabenbereich:

Pädagogik in der Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen und den Fachschulen für Hauswirtschaftsmeisterinnen und Wirtschaftferinnen.

Verwaltung der Lehrerbibliothek.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen - Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften - nimmt das Schulamt, Stadthaus II, Ludgeriplatz 4-6, bis zum 14. 8. 1979 entgegen.

An der Städt. Bildungsanstalt für Frauenberufe in Münster ist ab 1. 8. 79

1 Stelle für eine Studiendirektorin
- als Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
Bes. Gr. A 15 BBO

zu besetzen.

Aufgabenbereich: Koordinierung schulfachlicher Aufgaben der Berufsschule hauswirtschaftlicher Fachrichtung, insbesondere der Fachklassen für Auszubildende, Praktikanten etc.. Die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Fachrichtung Hauswirtschaft ist Voraussetzung.

Schwerpunktmäßig werden die technologischen Fächer gewünscht.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen - Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften - nimmt das Schulamt, Stadthaus II, Ludgeriplatz 4-6, bis zum 1. 9. 79 entgegen.

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-2174. — Verantwortlich: Gottfried Schäfers — Einzelpreis: 0,70 DM Bezugsgehd jährlich 12 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz, sowie in der Bürgerinformationsstelle in der Stadtparkasse erhältlich. — Druck: Buch- und Offsetdruckerei Otto Kieser KG, 4400 Münster, Jüdefelderstraße 37/38, Ruf 4 66 92.